

WICHTIGE INFORMATION FÜR PATIENTINNEN UND PATIENTEN

Ärztliches Vorgespräch und Untersuchungen bei Sprachbarrieren

Für eine sichere medizinische Betreuung muss die Ärztin den Patienten ausreichend verstehen können und der Patient die ärztlichen Informationen verstehen. Dies ist insbesondere bei Aufklärung, invasiven Untersuchungen, Risiken, Komplikationen und Behandlungsalternativen erforderlich.

Wenn keine ausreichende Verständigung möglich ist

Patientinnen und Patienten, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse und keine andere gemeinsame Sprache mit der Ordination haben, müssen zum Termin eine geeignete Dolmetschperson mitbringen oder vorab einen geeigneten Dolmetschdienst organisieren.

Ohne ausreichende Verständigung können aus medizinischen und rechtlichen Gründen kein ärztliches Vorgespräch und keine Untersuchung durchgeführt werden.

Anforderungen an die Dolmetschperson

Die Dolmetschperson muss die deutsche Sprache und die Sprache des Patienten ausreichend beherrschen und in der Lage sein, medizinische Inhalte zuverlässig zu übersetzen. Dazu gehören insbesondere Untersuchungsablauf, Befunde, Risiken, mögliche Komplikationen, Alternativen und Fragen des Patienten.

Sie muss während des Aufklärungsgesprächs zur Verfügung stehen und die Kommunikation vollständig und sinngemäß in beide Richtungen ermöglichen. Die Dolmetschperson sollte volljährig sein und vertraulich und gewissenhaft übersetzen.

Eine bloße Begleitperson ohne ausreichende Sprachkenntnisse oder ohne die Fähigkeit, medizinische Inhalte zuverlässig zu übersetzen, ist nicht ausreichend.

Bei medizinisch komplexen oder invasiven Untersuchungen kann die Ordination im Interesse einer sicheren Aufklärung die Hinzuziehung einer professionellen Dolmetschperson verlangen.

Bitte beachten Sie

Bitte informieren Sie die Ordination bereits bei der Terminvereinbarung über eine bestehende Sprachbarriere und stellen Sie sicher, dass die erforderliche Verständigung zum vereinbarten Termin gewährleistet ist. Ist keine geeignete Dolmetschperson vorhanden und eine ausreichende Aufklärung daher nicht möglich, kann der Termin nicht durchgeführt werden und muss gegebenenfalls verschoben werden.

Diese Regelung dient ausschließlich der Patientensicherheit, einer ordnungsgemäßen ärztlichen Aufklärung und einer wirksamen Einwilligung.

Dr. Margot Venetz-Ruzicka
Ärztliche Leitung